

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Karl Friedrich von Baden**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1868**

Fünftes Capitel. Anfall von Baden-Baden. Erste Regierungsmaßregeln. Die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim. Der Syndicatsproceß

[urn:nbn:de:bsz:31-266650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266650)

8) \* Den Inhalt des Vertrages, sowie Anfang und Schluß der Urkunde dem Wortlaute nach findet man bei Sachs, Th. V. S. 263—285. \*

9) \* Die Verhandlungen über die Garantie des Erbvertrages sind noch ausführlicher dargestellt bei v. Draïß I. S. 266 ff. \*

10) \* Bgl. v. Draïß I. S. 330 ff. \*

11) Es war genug, daß der Volkswitz schon den Kreisconvent zu Ulm mit der Spargelsaison in Verbindung setzte. Von dem Vorschlag, durch Kreisviertelvisitationen auf Kosten der betheiligten Stände einigen badischen Beamten ein Emolument zu verschaffen, den Karl Friedrich, nach der Angabe von Draïß (I. 342), zurückgewiesen haben soll, konnten wir in den Archiven keine Spur finden.

## Fünftes Capitel.

Anfall von Baden-Baden. Erste Regierungsmaßregeln. Die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim. Der Syndicatsproceß.

Zweihundert sechs und fünfzig Jahre waren verflossen, seit Markgraf Christof seine Lande unter seine Söhne Bernhard, Ernst Philipp; zweihundert ein und dreißig Jahre, seit die Markgrafen Bernhard, der Stammvater der baden-badischen, und Ernst, der Stammvater der Durlacher Linie, die ihnen angefallenen Besitzungen ihres Bruder getheilt hatten, als August Georg, der letzte Markgraf des baden-badischen Hauses, am 21. Oktober 1771 seiner schmerzhaften Krankheit erlag, und Karl Friedrich sämtliche badische Stammlande in seiner Hand vereinigte.

In der ersten Zeit der einunddreißigjährigen Periode, welche diesem Ereignisse folgte und den zweiten Abschnitt seiner markgräflichen Regierung bildet, ergaben sich zahlreiche und verschiedenartige Maßregeln und Verhandlungen, die sich auf den Anfall der baden-badischen Lande und die besonderen Verhältnisse derselben zu dem Landesherren bezogen.

In der langen Periode der getrennten Verwaltung der Stammlande hatten sich mannichfaltige Verhältnisse in den Gebieten der einen und andern Linie sehr verschieden gestaltet, und hauptsächlich war es die Verschiedenheit der Religionszustände, welche der Regierung Karl Friedrichs in dem neuen Kreise seines Wirkens, wenn

auch an sich unbedeutende, doch ihrer Natur nach widrige und verdrießliche Schwierigkeiten bereitete.

Wir wollen alle, auf die Wiedervereinigung der badischen Stammlande bezüglichen Thatsachen, ihre nächsten Folgen, so wie die Verhältnisse, die sich später in dieser Periode daran knüpften, soweit sie uns der Mittheilung werth erscheinen, hier zusammenfassen, zuvörderst aber einen Blick auf die angefallenen Landestheile werfen.

Sie bestanden diesseits des Rheins aus der obern Markgrafschaft Baden, der Grafschaft Eberstein, den Herrschaften Staufenberg und Mahlberg und der Stadt Kehl mit einem Antheile am Dorfe dieses Namens; jenseits des Rheins aus dem badischen Antheil an der Grafschaft Sponheim; aus den Herrschaften Rodemachern, Herspringen, Gräfenstein und Martinstein und dem Amte Weinheim. Von der Grafschaft Eberstein war seit dem Tode des letzten Grafen (1660) die Hälfte des Städtchens Gernsbach und der Orte Scheuern und Staufenberg, als heimgefallene Lehen, im Mitbesitze des Hochstifts Speyer, im übrigen bildete die Grafschaft mit der obern Markgrafschaft ein zusammenhängendes Gebiet, das nördlich, an die untere (burlachische) Markgrafschaft sich anschließend, bis vor die Thore der Residenzstadt Karlsruhe reichte, in der Ebene gegen Westen vom Rheine, im Gebirge gegen Osten von württembergischen Gebieten begrenzt, nach Süden hin bis an die Ortenau und das Hanau-Lichtenbergische sich erstreckte, die Klöster Schwarzach und Frauenalb und die Aemter Ettlingen, Rastatt, Eberstein mit dem gemeinschaftlichen Gernsbach, Baden, Steinbach, Bühl und Stollhofen mit Schwarzach umfaßte. In der Ebene, welche die westliche Hälfte des Landes bildet, und die gegen das Gebirge hin fruchtbar, nach dem Rhein in mageren Sandfeldern ausläuft, lag eine weite Strecke, zwischen Rastatt und Ettlingen, als Haide ungebaut. Weinbau und Obstzucht waren in den Aemtern Bühl und Steinbach, Wiesenbau in den Aemtern Ettlingen und Rastatt, neben dem Getreidebau, vorherrschende Kulturen. Einen Hauptbestandtheil des Reichthums der östlichen Hälfte dieses Gebietes bildeten seine Waldungen, die Flößerei, der Betrieb zahlreicher Sägemühlen und der Holzhandel, schon seit Jahrhunderten die vorzüglichste Nahrungsquelle des Murgthals. 1)

Im ganzen Lande waren eine Glashütte und ein Eisenhammer, beide zu Gaggenau, die einzigen Industrieanstalten von

einiger Bedeutung neben einem kleinen Eisenwerke zu Bühlerthal und den gemeinen zunftmäßigen Gewerben der Städte.

Unter die erheblichen Erverbsquellen der weitem Umgegend der ältern Residenzstadt konnte man noch nicht, wie jetzt, den Zusammenfluß von Fremden in diesem Badeort zählen, da sie sich damals in gar sparsamer Zahl einfanden, und noch wenig zur Anziehung Fremder geschehen war. Außer dem Landschloßchen in der Mitte der Domäne Scheibenhart, 1 Stunde von Karlsruhe, fielen mit dem kleinen Gebiete noch vier landesherrliche Schloßer dem Markgrafen zu: das kleine, unansehnliche zu Ettlingen, das neue, ebenfalls wenig umfangreiche zu Baden, welches die Markgräfin Maria Victoria bewohnte, <sup>2)</sup> das von Markgraf Ludwig ein Jahr vor seinem Tode (1706) vollendete zu Rastatt, eines der gelungensten Bauwerke dieser Gattung, und die von der Markgräfin Sibylle nach dem Tode ihres Gemahls (1725) 1 Stunde von Rastatt, am Fuße des alten Ebersteiner Schloßberges, erbaute Favorite, mit ihrer innern Ausstattung im Rococostil.

Zu dem beträchtlichen Aufwand, welcher der Erbauung dieser Schloßer gewidmet worden war, hatte das bedeutende Privatvermögen der Markgräfin Sibylle, das gegen 12 Millionen Thaler betragen haben soll, die Mittel geliefert.

Die obere Markgrafschaft mit Eberstein war ohngefähr, dem Areal nach, die Hälfte aller, dem durlacher Hause angefallenen baden-badischen Länder, nur im Durchschnitt etwas stärker als die übrigen diesseits und jenseits des Rheins zerstreuten Besitzungen bevölkert.

Von diesen bildeten diesseits die Herrschaft Staufenberg, welche einen vortreflichen Wein erzeugt, und Kehl zwei isolirte, sehr kleine Aemter, die Herrschaft Mahlberg mit ihrem ausgedehnteren fruchtbaren Gebiete ein ansehnliches Amt.

Die mit Churpfalz im Jahre 1707 abgetheilte vordere Grafschaft Sponheim enthielt in dem badischen Antheil die Aemter Kirchberg, Sprendlingen und Raumburg, womit die 1720 erworbenen Herrschaft Martinstein vereinigt war. Die hintere Grafschaft war noch mit Zweibrücken zu gleichen Theilen gemeinschaftlich, und umfaßte die später bei der Abtheilung an Baden gekommenen Aemter Birkenfeld, Dill, Winningen, Winterburg und Herrstein, welches

letztere sodann mit den Aemtern Naumburg und Martinstein in einer Verwaltung vereinigt wurde. Zur Zeit des Anfalls war in einigen Orten Kurtrier der dritte Mitbesitzer.

An diese, zwischen der Mosel und dem Rheine gelegenen Gebiete schloß sich der von Baden-Durlach 1771 erkaufte Idarban an.

Die waldreiche Herrschaft Grafenstein, im Wasgau (in der jetzigen Pfalz) bildete mit 5 Ortschaften das Amt Rodalben.

Von den zahlreichen Herrschaften, die Christof I. im Luxemburgischen besaßen, und die ein ansehnliches Land bildeten, aber zum größern Theil durch Veräußerung, wie Pödingen, oder auf andere Weise verloren gingen, waren noch Rodemachern (mit 16) und Herspringen (mit 11 Orten) übrig.

Diese Herrschaften standen theils unter österreichischer, theils, seit den Nimweger, Ryschwicker und Rastatter Friedensschlüssen, unter französischer Hoheit.

Dieser war auch das nahe, nur aus 3 Orten bestehende Amt Beinheim im Elsaß unterworfen.

So wie die böhmischen Besitzungen: die Herrschaft Lobositz, die dem Markgrafen Leopold Wilhelm von seiner Gemahlin, der Gräfin Sibylla Catharina von Millesimo und Caretto, verwitweten Gräfin Czerniny von Chudenicz, zugefallen waren, und die von der Markgräfin Sibylle hinterlassene Herrschaft Schlackenwerth mit mehreren andern Herrschaften dem durlacher Hause nicht anfielen, so entging demselben auch die Landvogtei Ortenau. Sie war dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von dem Erzhaus Oesterreich als ein Mannslehen verliehen, die von Durlach erst sehr spät (1757) nachgesuchte Mitbelehrnung aber verweigert worden.<sup>3)</sup>

Die wirkliche Besitzergreifung der angefallenen Lande wurde überall ohne Störung vollzogen; <sup>4)</sup> nur von Seite der Klöster Frauenalb und Schwarzach erhoben sich Anstände, welche zu weitläufigen Processen am Kammergericht führten, in denen Baden seine Landeshoheit behauptete.

Karl Friedrich ließ die gesonderte Regierung zu Rastatt, deren Sitzungen er in der ersten Zeit anwohnte, so wie die dortige Hofverwaltung noch bis zum ersten Januar 1772 fortbestehen. Sogleich wurden nun alle Verfügungen getroffen, um sich von dem ganzen Zustand der Verwaltung genau zu unterrichten, und eine

besondere Commission für die Aufnahme des baden-badischen Vermögens und Schuldenwesens, sowie zur Entscheidung streitiger Ansprüche angeordnet.

August Georg hatte ein Testament hinterlassen, und darin seinen Regierungsnachfolger zu seinem Universalerben eingesetzt. Karl Friedrich entsagte aber der mit Schulden belasteten Erbschaft, und erklärte, nur vermöge seines Stammrechtes und des Erbvertrags succediren zu wollen, sowohl in besondern Schreiben an die von Georg August erbetenen Testaments-Executoren (den Kaiser, die Kaiserin und die Kurfürsten von der Pfalz und von Baiern) als am 9. Januar 1772 in einem Rescripte an die Inventurcommission.

Kaum hatte die landesherrliche Commission, deren Mitglieder von ihren sonstigen Dienstpflichten entbunden worden waren, ihre Geschäfte begonnen, als, wahrscheinlich auf Betrieb der Markgräfin Maria Victoria und ihrer Rathgeber, der Reichshofrath im Frühjahr 1772 eine kaiserliche Commission auf den Herzog von Württemberg zur Auseinandersetzung der baden-badischen Activverlassenschaft erkannte. Die unerfreuliche Aussicht auf den Vollzug dieser Maßregel blieb noch offen, nachdem der Markgraf erklärt hatte, die Gläubiger der Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach befriedigen zu wollen, da hierzu von dem Reichshofrath nur kurze Termine bewilligt und eine überschwängliche Summe von Forderungen, nämlich 2,652,608 fl. angemeldet worden waren. Man sonderte aber sogleich die wohlgegründeten Ansprüche von den zweifelhaften und dem ziemlich bedeutenden Betrag der offenbar grundlosen. Der Markgraf erleichterte und beschleunigte die Verhandlung, indem er die Forderungen seiner eigenen (der Durlacher) Kammer von 200,000 auf 91,000 fl. ermäßigte und diesen reducirten Betrag allen anerkannten Forderungen der übrigen Gläubiger nachsetzte. Die vorhandene Activmasse, nebst den nach dem Erbvergleich von Durlach zugesagten Zuschüssen, reichte aus, um alle rechtmäßigen Ansprüche Dritter und noch einen namhaften Theil der eigenen Forderungen zu befriedigen. Diese kluge Uneigennützigkeit wandte reichsgerichtliche Entscheidungen glücklich ab.

Die Auflösung der Regierung zu Rastatt am Schlusse des Jahres 1771 war von der Versetzung einiger Rätthe und anderer Angestellten in die Dicastereien zu Karlsruhe begleitet, nur eine wenig bedeutende Anzahl von Civildienern kam in den Ruhestand,

da die Bezirksverwaltungen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestanden.

Man beobachtete forthin die Regel, daß in den Regierungs- und Hofgerichtssitzungen wenigstens zwei katholische Stimmführer nicht fehlten. Von den Rastatter Geheimeräthen trat keiner als Mitglied für die ordentlichen Sitzungen ein, aber später wurde für die außerordentlichen Sitzungen (sogenannten Conferenzen) ein katholischer Geheimerath unter die Mitglieder berufen.

In der hintern Grafschaft Sponheim war vor der Hand die mit Zweibrücken gemeinschaftliche Regierung fortzusetzen.

Schon in der Voraussicht des nahen Erwerbs der badischen Antheile an der Grafschaft Sponheim hatte man die Theilung durch eventuelle Unterhandlungen mit der herzoglichen Regierung (seit 1767) vorzubereiten gesucht. Sie vor dem Abgang der andern Linie vollziehen zu sehen, konnte man in der nahe liegenden Besorgniß nicht wünschen, daß der Rastatter Hof, gegen Ausgleichungen in Geld, zu Concessionen in Beziehung auf Territorialinteressen geneigt sein und der Einfluß des agnatischen Durlacher Hauses zur Anwendung solcher Nachtheile nicht zureichen möchte.

Desto eifriger wurde sie sogleich nach dem Anfall des Landes betrieben, nachdem man sich vor dem verwahrlosten Zustand desselben, der natürlichen Folge einer Gemeinherrschaft, noch näher unterrichtet hatte. Aber leicht begreiflich war es schwer, eine beide Interessenten auf gleiche Weise befriedigende Abtheilung des gemeinschaftlichen Landes zu ermitteln, das theilweise noch fremde Mitherrn hatte, von sehr ungleicher Beschaffenheit war, kein vollkommenes Contiguum bildete und auf dessen Areal die 135,000 Morgen cultivirter Ländereien, so wie die Bevölkerung von ohngefähr 6000 Familien sich eben so ungleich wie die 50,000 fl. Einkünfte, <sup>5)</sup> welche sämmtliche Aemter heiläufig abwarfen, nach dem Areal und der Bevölkerung vertheilten. Nach einem vor dem Anfall von beiderseitigen Commissarien entworfenen Plan sollten die Aemter Trarbach und Kirchberg in das zweibrückische Loos fallen. Dieser Plan hatte aber noch keine Bestätigung erhalten, die auch von Baden, da jene beiden Aemter gerade als die vorzüglichsten Bestandtheile des gemeinschaftlichen Landes erfunden wurden, ohne offenbare Verletzung seiner Interessen nicht ertheilt werden konnte.

Nach vergeblichen Versuchen einer Verständigung schlug Baden

(1774) vor, daß von der einen Seite die Theilung entworfen und von der andern Seite gewählt werde. Der Herzog Christian von Zweibrücken, der gerne die ursprüngliche Grundlage festgehalten hätte, lehnte anfänglich diesen Vorschlag ab; nachdem aber der Markgraf (1775) weiter erklärt hatte, daß er, aus besonderer Hochachtung, dem Herzog frei stelle, zu theilen oder zu wählen, kam es endlich zu der Vereinbarung, daß Baden die Abtheilung treffen und Zweibrücken wählen sollte. Durch den Vollzug der Abtheilung und der Wahl und die weitem Verabredungen über die wechselseitigen Abtretungen an Gebieten, kam Baden zum Besitz der obengedachten Aemter; die wechselseitigen Cessionen umfaßten alles privative Eigenthum, welches der eine Theil im Gebiete des andern besaß, und bestimmte, daß keiner in des andern Loose Leibeigene haben solle. Der Mehrwerth der Tauschobjecte, welche Baden empfing und worunter auch zweibrückische Güter und Rechte diesseits des Rheins gehörten, wurde durch ein Geldkapital von 72,993 fl. ausgeglichen. Die Theilung sollte indeß nur für die Nutzungen und für die Regierungsrechte gelten, das Eigenthum aber und die wechselseitigen Concessionsrechte nach dem Beinhheimer Entscheid von 1424 vorbehalten bleiben.

Der Theilungsrecess vom September 1776 sorgte zugleich wohlthätig für die Freiheit des wechselseitigen Ueberzugs und des Verkehrs der Einwohner beider Theile, so wie für die Sicherung der Religionsverhältnisse in dem gemischten Lande; Baden hatte wohl vorausgesetzt, daß Zweibrücken das Loos wählen würde, welches Kirchberg, das Stammschloß des herzoglichen Hauses, enthielt; es wählte aber den Theil, der das gewerbsame Städtchen Trarbach, den Sitz der bis zur Theilung bestandenen gemeinschaftlichen Regierung, in sich schloß. Da die Abtheilung mit Sorgfalt entworfen und das Amt Kirchberg reicher an noch nicht ausgebeuteten Hilfsquellen war, so erlitt der Markgraf durch die unerwartete Wahl des Herzogs keinen Verlust; die Unterthanen in dem bisher gemeinschaftlichen Gebiete erfreuten sich aber des sichern Gewinns einer geregelten, in den Bestrebungen für ihre Wohlfahrt ungehinderten Verwaltung. \*)

Allmählich suchte man die Verwaltung der angefallenen Lande so viel es die Verschiedenheit der Verhältnisse zuließ, mit der im Durlachischen bestehenden in größere Uebereinstimmung zu bringen.



Zum großen Theil waren auch dort die Reformen, die Carl Friedrich in dem Kreise seiner bisherigen regentenamtlichen Wirksamkeit durchgeführt hatte, ein dringendes Bedürfniß, wie namentlich zur Abstellung mannichfaltiger Mißbräuche in der Gemeinde-Verwaltung und im Zunftwesen, so wie zur Begründung besserer Ordnung in verschiedenen Zweigen der polizeilichen Verwaltung, und in der Gerechtigkeitspflege. In mancher Hinsicht fand man noch mehr zu bessern als in dem frühern Zustande der durlacher Verwaltung, hauptsächlich zum Schutze der Unterthanen gegen willkürliche Belastung, da im Baden-Badischen nicht nur den Ortsvorgesetzten die Gemeinde-Umlagen, sondern auch den landesherrlichen Bezirksbeamten die Umlagen für die Landeskasse überlassen waren, dem Rechnungswesen die wesentliche Grundlage einer Journalführung, den Gebührenbezügen der Angestellten eine Controle, und dem Frohnwesen eine gebührende Aufsicht fehlte. Wo sich eine stärkere Bedrückung der neuen Unterthanen im Verhältnisse zu den Einwohnern der untern Markgrafschaft herausstellte, wurden Erleichterungen gewährt, wie namentlich die Staats- und Jagdfrohnen, womit der baden-badische Landmann nach genauern Erhebungen dreimal stärker belastet erschien, als der durlachische, vermindert und die Fiskalstrafen bei Gefällunterschleifen ermäßigt.

Mit gewohnter Umsicht ließ man aber der Ausdehnung der in den ältern Landen bestehenden Einrichtungen und Verordnungen die sorgfältigste Erkundigung über ihre gleichförmige Anwendbarkeit in den angefallenen Gebieten vorausgehen und zeigte, wo der Vollzug die Interessen ihrer Bewohner verletzen konnte, billige Schonung. So wurde die Maßregel, welche die im Umlaufe befindliche schlechte Scheidemünze außer Cours setzte, durch die Einlösung al pari auf Kosten der Staatskasse vollzogen. Theilweise waren die nahen Beispiele nützlicher oder verbesserter Einrichtungen, welche Carl Friedrich seit 1750 aufgestellt hatte, nicht ohne Nachahmung geblieben. So hatte namentlich die im Jahre 1758 im Durlachischen begründete Feuerversicherung die Errichtung einer ähnlichen Anstalt im Baden-Badischen, zur Folge gehabt. In der letzten Zeit seiner Regierung hatte August Georg seinem Lande eine große Wohlthat erwiesen, indem er die Hälfte der sog. Weinkaufsgebühren, die bei den Liegenschaftsverkäufen im Zechen aufgingen, als ständiges Gefäll dem Schulfond zuwandte und 1770 eine sehr zweckmäßige Schulordnung erließ.

Bald nach dem Anfall der baden-badischen Lande erfolgte (1773) die Aufhebung des Jesuitenordens, der in dem baden-badischen Gebiete zwei Collegien, zu Baden und zu Ettlingen, besaß. Der Vorbehalt der Aufhebungsbulle, welche dem apostolischen Stuhle die Verfügung über das Ordensgut vindicirte, und die hierauf gegründeten Ansprüche des Bischofs von Speyer, als päpstlichen Vollzugscommissärs, wurden nicht anerkannt, sondern das erledigte Gut des Ordens im badischen Gebiet, als dem Staate und der freien Verfügung des Landesherrn verfallen erklärt, jedoch hieraus vor Allem die Pfarreien, welche Ordensgeistliche versehen hatten, dotirt, die Pensionen der Ordensgeistlichen bestritten, und der Ueberfluß mit den künftig heimfallenden Pensionen für Schulzwecke, zunächst zur Errichtung eines Schulseminars und einiger Gymnasialclassen zu Baden, bestimmt. Da nach den gleichen Grundsätzen, welche Baden geltend machte, die österreichische Behörde der Ortenau dem Collegium in Baden, das sich mit dem gelehrten Unterricht befaßt hatte, den jährlichen Zuschuß von 1100 fl. nebst andern Abgaben des Superioratsfonds zu Ottersweier verweigerte, so ließ Karl Friedrich aus dem Jesuitenfond zu Ettlingen und aus der Staatskasse die fehlenden Mittel zur Errichtung von 4 Gymnasialclassen beitragen, die später zu einer ansehnlichen Lehranstalt erwuchsen.

Von seinen toleranten Gesinnungen, die bereits in der frühern Regierungsperiode zu europäischer Offenkundigkeit gelangt waren, fand er bald nach dem Anfall der baden-badischen Lande Gelegenheit, einen neuen Beweis zu geben. Der Markgraf hörte von einem böswillig ausgestreuten und leichtgläubig aufgenommenen Gerüchte, welches seine Regierung beschuldigte, gewisse, auf katholische Lehren bezügliche Stellen eines seit 100 Jahren in den burlachischen Schulen eingeführten protestantischen Lehrbuches in einer Ausgabe von 1767 ausgelassen und später wieder darin aufgenommen zu haben <sup>7)</sup>. Die eingeleitete Untersuchung zeigte, daß 1767 gar keine neue Ausgabe stattgefunden, auch jene Stellen den symbolischen Büchern der Protestanten entnommen waren und seit der Einführung des Lehrbuchs niemals eine Abänderung erfahren hatten.

Da es aber Karl Friedrich schien, daß die eine Lehre begründet werden könne, ohne über die andere sich in einer durch ihre Form für Andersgläubige anstößigen Weise zu äußern, so ließ er jene Stellen, in soweit solche mit der evangelischen Religion in keiner

absoluten Verbindung standen, abändern, und dafür sorgen, daß aus den in der Schule bereits im Gebrauche befindlichen und zum Ver-  
 taufe vorrätigen Exemplaren jene Blätter, welche die den Katho-  
 liken anstößigen Ausdrücke enthielten, entfernt, eingesammelt und  
 durch neugedruckte, abgeänderte Blätter ersetzt wurden. Weniger in  
 der Sache an sich, als in dem hierin beobachteten Verfahren lag  
 das Bedeutungsvolle dieser Maßregel; bei der bekannten Strenge,  
 womit Karl Friedrich an dem evangelischen Lehrbegriffe hing, und  
 die den leisesten Verdacht der Gleichgültigkeit in religiösen Dingen  
 entfernte, erschienen solche Beweise duldsamer Gesinnung in schönstem  
 Lichte. Wenn er aber durch diese Zeichen seiner zarten Achtung der  
 Gewissensfreiheit und seines festen Willens, wechselseitiges Vertrauen  
 und einen besseren Frieden zwischen beiden Religionsparteien zu be-  
 gründen, die Gemüther der großen Mehrheit seiner neuen katholischen  
 Unterthanen vollkommen beruhigte, so vermochte er doch nicht, die  
 argwöhnischen Besorgnisse einer kleinen Minderzahl zu besiegen und  
 den Untrieben einiger Wenigen vorzubeugen, welche, um solches  
 Mißtrauen noch mehr anzufachen und für ihre politischen Zwecke  
 auszubenten, ihre eigennützigen Bestrebungen mit dem Mantel der  
 Religion umhüllten. Daß durch die Regierungsveränderung Manche,  
 die unter der früheren Herrschaft bei Hofe und in der Verwaltung  
 einen bedeutenderen Einfluß hatten oder zu den bevorzugten Familien  
 gehörten, mißstimmt wurden, ist leicht zu begreifen. An einigen  
 herrschsüchtigen oder von argwöhnischem kirchlichen Eifer erfüllten  
 Geistlichen fehlte es auch nicht. Aus diesen Elementen bildete sich  
 eine Partei, deren politisch-religiöse Bestrebungen der Regierung  
 Karl Friedrichs über zehn Jahre lang bittere Früchte trugen.

Die verwittwete Markgräfin Maria Victoria mußten sie vor  
 Allem für ihre Pläne zu gewinnen suchen. Diese Fürstin hatte ihre  
 Erziehung (zu Brüssel) in einem Lande erhalten, wo der Mangel  
 an näheren Berührungen zwischen beiden Religionstheilen nicht ge-  
 eignet war, von früherer Zeit überlieferte Vorurtheile zu zerstreuen.  
 In ihrer Hinneigung zu schwärmerischer Frömmigkeit und von un-  
 gemein reizbarer Gemüthsart, mochte der Gedanke, ihren gefährdeten  
 Glaubensgenossen ein Schutzengel zu werden, sie mächtig anziehen,  
 vielleicht daneben auch das Gefühl ihrer Lage, in welche sie, die  
 während des Lebens ihres Gemahls bedeutenden Einfluß geübt hatte,  
 sich an ihrem Wittwenstuhle zu Baden versetzt sah, die Aussicht auf

eine eingreifende Wirksamkeit erwünscht machen. Ein beträchtliches eigenes Vermögen und die Summe, die ihr August Georg hinterlassen hatte und über die sie, seinem Willen zufolge, zu milden Zwecken verfügen sollte, gaben ihr die Mittel, die Kosten des Unternehmens zu bestreiten. Zur kräftigen Einleitung und Förderung desselben war aber ihre Mitwirkung außerdem von hohem Werthe, vermöge ihrer hohen Stellung und mehr noch vermöge der großen Popularität, deren sie in der obern Markgrafschaft genoß und die sie ihrer feinen Bildung, ihrem tugendhaften Leben, ihrer Herzensgüte und Wohlthätigkeit verdankte. Es gelang, sie durch Vorstellungen über vermeintliche, der katholischen Religion drohende Gefahren aufzuregen und ihre Zustimmung zu dem Unternehmen zu gewinnen.

Im Einverständnisse mit einigen auswärtigen Rathgebern, wozu hauptsächlich der Fürstbischof von Speyer als nahe betheiligt gehörte, wurden im Stillen die Mittel und Wege verabredet, um den Markgrafen der freien, gesetzlichen Ausübung der aus dem Schutz- und Aufsichtsrecht abfließenden Befugnisse zu entkleiden und sie auf eine katholische Consistorialcommission in einer Weise zu übertragen, welche die landesherrlichen Rechte in die Hände theils des Bischofs, theils der Markgräfin, theils einiger vom Lande zu wählenden Vertreter legen sollte. Man wartete nur auf die ersten Zeichen des Systems der Unterdrückung, das der Argwohn der Verbündeten kommen sah, um die angelegte Mine springen zu lassen.

Allein, wenn von Seite der Regierung des Markgrafen auch nicht alles geschah, was zur Befestigung des Vertrauens dienen konnte und selbst einzelne Maßregeln nicht fehlten, die ein argwöhnisches Mißtrauen mißdeuten konnte, so blieb man doch weit entfernt, irgend einen Stoff zu einer auch nur minder erheblichen Religionsbeschwerde zu erhalten. Gleichwohl entschloß man sich endlich (1777), bei dem Reichshofrath eine förmliche Klage einzureichen, indem man die Aufhebung der zu Rastatt bestandenen Regierung als eine Störung des Besizes der baden-badischen Unterthanen in ihrem Rechte, durch katholische Dicastrien regiert zu werden, bezeichnete und auf diese Besitzstörung, sowie auf die aus dem Benehmen der protestantischen Regierung hervorgehende Gefahr künftiger wirklichen Bedrückungen und auf allgemeine staatsrechtliche Grundsätze ein Mandatgesuch und die Bitte um Abordnung einer kaiserlichen Localcommission stützte, welche die bestehenden Religionsbeschwerden unter

Beiwirkung des bischöflichen Ordinariates zu untersuchen und abzustellen habe. Die Markgräfin Maria Victoria hatte bei dem badischen Ordinariat 25,000 fl. hinterlegt, um aus den Zinsen dieses Capitals einen Syndicus zur Betreibung des Rechtsstreites zu bestellen, wozu ein ränkevoller Ausländer berufen worden war. Die Stadt Baden wurde von den Urhebern des Planes als Klägerin verangestellt. Kein Mittel blieb aber unversucht, die katholischen Bewohner der ganzen obern Markgrafschaft und der Grafschaft Eberstein aufzureizen, um durch zahlreiche Unterschriften eine Art Vollmacht zu dem Proceffe und den Beitritt zahlreicher Gemeinden zu gewinnen. Die hierüber angestellten Untersuchungen belehrten über das Gewebe von Lügen, womit man die arglose Leichtgläubigkeit behörte. Hatten doch einige Unterzeichner keinen andern Grund ihrer gewährten Unterschrift anzugeben gewußt, als daß ihnen versichert wurde, der Markgraf wolle der Prinzessin Elisabeth nicht erlauben, sich zu vermählen. In einer beträchtlichen Anzahl von Stadt- und Landgemeinden war die Unterzeichnung bereits geschlossen oder in vollem Gange, als die Regierung einschritt. Es bedurfte keiner Strafgebote oder Drohungen, sondern nur der einfachen Belehrung der Irregeleiteten, um den Rücktritt aller übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Baden zu bewirken. Nur gegen einige landesherrliche Beamte, welche in ihrer Theilnahme an dem Unternehmen ihre Dienstpflicht verletzt hatten, wurde eingeschritten und die Dienstentlassung auf gerichtlichem Wege erkannt, dem Syndicus, als einem Fremden, aber die Ausübung seiner anmaßlichen Function im Lande untersagt. Die Stadt Baden beharrte nun um so fester in ihrem Beginnen, indem sie den Reichshofrath, auf jene Vorgänge gestützt, mit Nachträgen zu ihrem Mandatsgesuch und mit Deputationen bestürmte, an die sich die Sollicitationen der Markgräfin Maria Victoria, welche sich zu diesem Zwecke persönlich nach Wien begeben hatte, und eine Intervention des Fürstbischofs von Speyer, der zugleich über ungebührliche Beeinträchtigung seiner bischöflichen Rechte klagte, anknüpfen.

Die Markgräfin hatte erklärt, die ihr von ihrem verstorbenen Gemahl aufgetragenen Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke nur unter der Bedingung in's Leben treten lassen zu wollen, daß der regierende Markgraf die Einsetzung einer selbstständigen Consistorialcommission in dem oben bezeichneten Sinne zugesteh. Von Karl Friedrich

war zwar die Errichtung einer ausschließlich aus Katholiken gebildeten Schulcommission, um den Vollzug jener Stiftungen zu befördern, zugesichert, dieses Zugeständniß aber nicht als genügend betrachtet worden; seine Weigerung, wesentliche landesherrliche Rechte zum Gegenstand einer solchen Unterhandlung zu machen, wurde vielmehr von der Markgräfin Maria Victoria als Motiv benutzt, das von ihrem Gemahl herrührende, zu einer Reihe von Stiftungen bestimmte Capitalvermögen der Kaiserin Maria Theresia zu cediren, und von der Klägerin in ihren Eingaben an den Reichshofrath in gehässiger Weise als ein Zeichen dargestellt, wie sehr die markgräfliche Regierung von einer dem Aufblühen der katholischen Kirche und Schule ungünstigen Gesinnung bejeelt sei. Eine gleiche Folgerung zog man aus dem Umstande, daß die Regierung einen Weltpriester und Lehrer an dem Gymnasium in Baden, Hoffmann, welcher der Syndicatspartei verhaßt und in einer gegen ihn erhobenen Untersuchung wegen angeschuldigter Vergehen freigesprochen worden war, nicht willkürlich entlassen hatte. Ein weiterer Gegenstand der Klage und Grund einer Verdächtigung wurde darin gefunden, daß einem landesherrlichen Amtskeller (Domänenverwalter), der nebenbei den Einzug der Renten des Jesuitenfonds besorgte, ein Adjunct lutherischer ConfeSSION beigegeben worden war.

Es fiel zwar der markgräflichen Regierung nicht schwer, den Mangel eines zureichenden Grundes zu einer reichsgerichtlichen Einschreitung in ihren Berichten nachzuweisen, gleichwohl erfolgte unterm 30. März 1779 ein Beschluß, der zwar zur Zeit die Bitte um die Anordnung einer Localcommission nicht gewährte, aber bestimmte, daß den Klägern der rechtliche Betrieb ihrer Angelegenheit in keiner Weise zu erschweren und insbesondere dem Syndicus die Theilnahme an den Gemeindeversammlungen zu gestatten sei.

Nachdem hierauf die markgräfliche Regierung in gerichtlicher Form die Zuständigkeit des Gerichtes in der ganzen Sache, da es sich um eine reine Landeseinrichtung handle und eine solche vor die Austräge gehöre, widersprochen, der Reichshofrath dagegen im Wesentlichen auf seinem Beschlusse beharrt und für den Fall der Zurückweisung des Syndicus oder seines etwaigen Stellvertreters die Abordnung einer kaiserlichen Localcommission in bestimmte Aussicht gestellt hatte, glaubte der Markgraf, der nicht der Mann war, sich im Bewußtsein seines guten Rechts leicht einschüchtern zu lassen

und in der reichshofrätlichen Verfügung eine Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Gerichtes erblickte, es sich und seinen Mitständen schuldig zu sein, den Weg des Recurses an den Reichstag zu betreten und das gegen ihn beobachtete Verfahren als Grund einer gemeinsamen Beschwerde aller Stände des Reiches darzustellen zu lassen. Diese geschah in einer energischen Erklärung, die zwar nie zur förmlichen Verhandlung kam, aber durch ihre Verbreitung ihren Zweck erreichte. Die zugleich angegangenen Garantien des Erbvertrages sagten ihre Unterstützung zu und der große Friedrich ließ seine Gesandten zu Regensburg und zu Wien erklären, daß er sich nicht nur durch die übernommene Garantie des Erbvertrages, sondern auch vornehmlich durch seine Hochachtung und Ergebenheit gegen Karl Friedrich verbunden fühle, den so wohlbegründeten Recurs durch seine Stimme am Reichstag nachdrücklichst zu begünstigen.

Nachdem der Syndicus unfreiwillig von dem Schauplatze abgetreten war, überließ die Markgräfin Maria Victoria dem Hofstifte Speyer die bei ihm hinterlegten 25,000 fl. gegen die Verpflichtung, den Beistand rechtsgelehrter speyerischer Räte zu gewähren. Der Proceß aber machte von nun an der Regierung keine unruhigende Sorge mehr. Zuerst ruhte das processualische Verfahren in Folge von Vergleichsverhandlungen, welche der Reichshofrath eingeleitet hatte und deren sich die markgräfliche Regierung, wiewohl fest auf ihrem Rechte beharrend, aus schuldiger Achtung nicht entzog.

Schon früher war die Stadt Nastatt von der Theilnahme an dem Proceß feierlich zurückgetreten und hatte die Stadt Ettlingen gegen die Annahmung der Stadt Baden, im Namen des Landes klagend aufzutreten, bei dem Reichshofrathe protestirt. Nachdem nun auch der Magistrat und zwei Fünftheile der Bürgerschaft der Stadt Baden sich von dem Proceße losgesagt hatten und den Klägern am 10. August 1787 aufgegeben worden war, sich besser zur Fortsetzung der Klage zu legitimiren, baten sie die Regierung um die Erlaubniß, einen fremden Notar berufen und vor demselben die gesammte Bürgerschaft der Stadt Baden mit Ausschluß des Magistrates zur Berathung und Abstimmung versammeln zu dürfen. Die Regierung schlug dies Begehren ab und auf die hierüber bei dem Reichshofrathe angebrachte Beschwerde wurde die Bitte um nochmalige Bürgervernehmung und um eine Localcommission für unstatthaft erkannt und die Implo-

ranten überhaupt als nicht legitimirt abgewiesen. Sie waren dies schon deshalb nicht, weil die Stadt Baden in keinem Falle als gesetzliche Vertreterin des ganzen Landes gelten konnte.

Zwölf Jahre lang hatte der unfruchtbare Streit gedauert. Der Kaiser selbst soll seine Mißbilligung des Benehmens der Beschwerdeführer in der letzten Audienz, die er ihrem Abgeordneten ertheilte, mit den Worten ausgedrückt haben, daß er an der Stelle ihres Markgrafen ganz anders mit ihnen gesprochen haben würde.

Das Urtheil in der Sache hatte schon längst die öffentliche Meinung und die entschiedene Zufriedenheit der Katholiken außerhalb des kleinen Kreises der „Syndicaner“ zu Gunsten der markgräflichen Regierung gesprochen, keines der Stifter und Klöster des Landes hatte sich bei dem Unternehmen im Entferntesten betheiliget. Die Regierung fand im Gegentheil unter den Geistlichen und den übernommenen Beamten des angefallenen Landes selbst ihre eifrigsten Vertheidiger. In keiner Weise ließ sie in ihrem Benehmen gegen katholische Unterthanen oder in ihren auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Maßregeln die mindeste Gereiztheit wahrnehmen, und mit Recht konnte der Custos des Stiftes zu Baden eine Summe von 5000 fl., die ihm im Jahre 1783 die Markgräfin Maria Victoria zur Vertheilung unter diejenigen Unterthanen, welche wegen der Religion gedrückt würden, zustellte, mit dem Bemerkten zurückweisen, daß er keine solchen kenne.

Während des Laufes des Processes wurden, wie überhaupt seit 1771, die Interessen der Kirche und Schule, soweit es von der Regierung abhing, auf das Sorgfältigste gepflegt, für die Erbauung neuer Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser und die Errichtung neuer Pfarreien gesorgt, Stipendien für katholische Theologen gestiftet u. s. f. Auf die Stimmung der Gemeinden hatte eine Verordnung von 1778, die ihnen unter Aufsicht der Regierung die Verwaltung ihrer Heiligenfonds, welche unter der früheren Regierung der Kammer übertragen worden war, überließ, den günstigsten Eindruck gemacht. Der Beendigung des Processes folgte aber für die Stadt Baden unmittelbar ein Zeichen der Nachsicht und der versöhnlichen Gesinnung Karl Friedrichs in der Bestätigung ihrer beanstandeten Privilegien. Nur wollte der Fürst seinen Schmerz über das ihm beharrlich bewiesene Mißtrauen nicht durch einen Besuch der Stadt Baden erneuern, die er — trotz ihren großen landschaftlichen Reizen, für



die er so empfänglich war — in dieser ganzen Periode nicht mehr sah. \*)

Noch während des Laufes des Synicatsprocesses hatte der Bischof von Speyer einen weiteren Stoff zur Erhebung eines heftigen Streites in dem Schutze gefunden, den Karl Friedrich einem Lehrer des Gymnasiums zu Baden (Professor Wiehrl) gewährte, der einige dem Bischof mißfällige Thesen für Disputirübungen aufgestellt hatte.

Als dieser Lehrer der bischöflichen Aufforderung, seine Lehrstelle zu verlassen, nicht Folge leistete, wurde er für unfähig erklärt, außerhalb des Seminariums zu Bruchsal ein Lehramt zu bekleiden. Der Markgraf wollte bischöflichen Commissarien gestatten, in Baden zu erscheinen, um den Beschuldigten zu vernehmen, ihn auch in Bruchsal stellen, wenn die Versicherung erteilt werde, daß derselbe nicht unter dem Vorwande, daß er bischöflicher Titular sei, der Schule entzogen werde. Der Bischof beharrte aber unbedingt auf seinem Begehren, indem er die Unfähigkeit des Lehrers nunmehr wiederholt, aber doch nur für so lange aussprach, bis er sich zu Bruchsal verantwortet und gerechtfertigt habe. Rücksichten der Politik und der Bequemlichkeit konnten es rathsam erscheinen lassen, sich gegen den Bischof nachgiebiger zu zeigen; der Markgraf achtete aber sein Recht und seine Pflichten als Landesherr höher und gab den Lehrer, der wahrscheinlich nicht wieder entlassen worden wäre, dem ausgezogen Bischof nicht preis. Die beanstandeten Thesen enthielten verschiedene, dem unschuldigen, auch in den österreichischen Schulen zugelassenen Feder'schen „Lehrbuch der practischen Philosophie“ entnommene Sätze in einem erweiterten Ausdrücke und wurden in den von Baden erhobenen Gutachten der Universitäten Freiburg, Wien, Prag, Salzburg und Fulda, zumal in der nachträglich gegebenen Erläuterung, für unversänglich erklärt. Der Bischof konnte, da das von ihm aufgerufene Heidelberg mehr nur die unvorsichtige Fassung tadelte, nur die Universität Straßburg bereit finden, ein seinen Ansichten zusagendes Verdammungsurtheil auszusprechen. Mainz und Rom wurden mit der eben so unbedeutenden als von bischöflicher Seite leidenschaftlich betriebenen Sache behelligt; nirgend fand aber der Bischof wirksame Unterstützung, vielmehr, wie es schien, Wiken, sich zu mäßigen; denn als der Lehrer, den man einige Zeit von dem Unterricht dispensirt hatte, wieder zur Ueber-

nahme seiner Lehrstunden angehalten worden war und angezeigt hatte, daß er dem von Bedrohung mit Zwangsmaßregeln begleiteten landesherrlichen Befehle gehorcht habe, ließ es der Bischof bei einer nochmaligen erfolglosen Aufforderung des Professors zum persönlichen Erscheinen in Bruchsal bewenden. \*)

Der Beendigung des Syndicatsprocesses folgte bald (1790) eine gütliche Uebereinkunft des Markgrafen mit dem Bischof in Betreff der bischöflichen Jurisdiction-Concurrenz über Schullehrer, Heiligenfonds u. dgl. und sofort der Verzicht des Bischofs auf seine Klage über beeinträchtigte Diöcesanrechte. Den starren und heftigen, aber sonst vortrefflichen Mann (August Graf von Limburg-Styrum), den große Geistesgaben, Characterstärke und ungewöhnliche Regententugenden auszeichneten, hatte die mit Ruhe und Milde gepaarte Festigkeit Karl Friedrichs zuletzt bezwungen. Beide Fürsten traten von nun an in ein inniges, aufrichtiges und freundschaftliches Verhältniß, sahen sich sehr oft und unterstützten sich wechselseitig in ihren eifrigen Bestrebungen zum Wohl ihrer Länder. Daher die Uebereinstimmung, die man in manchen Maßnahmen findet welche in den 1790er Jahren in der Markgrafschaft und im Bisthum ergingen.

### Anmerkungen zum fünften Capitel.

1) Zur bedeutenden Wohlhabenheit der Gernsbacher sogenannten „Schifferschaft“ hatte bereits vor zwei Jahrhunderten Graf Philipp II. von Eberstein, der beträchtliche Wäldungen, seine Sägemühlen und seinen Holzhandel um 3500 fl. an einige dortige Einwohner im Jahre 1669 abtrat, den Grund gelegt.

2) Es wurde von Markgraf Ludwig an der Stelle des früheren hergestellt, nachdem die Franzosen 1689 das von dem Markgrafen Philipp V. 1579 an der Stelle des abgerissenen früheren Baues errichtete prachtvolle Schloß niedergebrannt hatten. Jenen früheren Bau hatte Markgraf Christof etwas erweitert, um seine Residenz von dem alten Bergschlosse dahin zu verlegen, was 1497 geschah.

3) Auf Kehl, das Markgraf Ludwig Wilhelm, ungeachtet des Widerspruches von Nassau-Saarbrücken, das er als zu Laßr gehöriges Leben ansprach, 1690 als Reichslehen erhielt, wurde von Durlach die Anwartschaft nachgesucht, und ihm 1700 dieselbe sowie später die Reichsbelehnung gewährt.

4) \* Ueber die Vorgänge bei dem Regierungsantritte Karl Friedrichs vgl. man v. Drais Bb. II., S. 1 — 3. \*

5) Die künftige Rente wurde bei der Theilung mit Rücksicht auf die möglichen Verbesserungen für jede Hälfte auf 41,500 fl. berechnet ohne jede Einrechnung der Landesgelber.

6) \* Ueber diese Theilung vgl. v. Drajs II. S. 47—68. \*

7) Es handelte sich um Ausdrücke, welche die Lehre von der Abgötterei und die Anbetung der Hostien betrafen. Sachs, Einleitung V. S. 389 ff., wo die betreffenden fürstlichen Erlasse wörtlich abgedruckt sind.

8) Uns scheint daß, so wenig sich dieses Mißtrauen als begründet erwiesen und so wenig Karl Friedrich, ohne seine Würde und Regentenpflicht zu verletzen, den Forderungen der Markgräfin, des Bischofs und ihres Anhanges in der Form und in dem Umfange, in welchen sie an ihm gestellt waren, entsprechen durfte, doch unbedenklich gleich anfänglich die Einrichtung getroffen werden konnte, welche in der späteren Regierungszeit Karl Friedrichs in einer ausschließlich aus Katholiken gebildeten landesherrlichen, dem Ministerium untergeordneten Behörde für Kirchen- und Schulangelegenheiten in's Leben trat. Auch war es der Billigkeit und Klugheit nicht angemessen, keines der Mitglieder des Rastatter Geheimen Rathes als ständige Mitglieder in das Karlsruher Ministerium zu berufen. So weit vermochte man sich noch nicht über die Grundsätze zu erheben, die in Baden-Baden, das eine ziemliche Anzahl protestantischer Einwohner in seinen gemischten Gebieten hatte, sowie in der benachbarten Pfalz, deren Einwohner zu zwei Dritttheilen Protestanten waren, in steter Uebung standen und dort die Protestanten von den Collegien wie von den Localstellen ausgeschlossen hatten.

9) \* Ueber den Syndicatsproceß und die Wiehrl'sche Streitigkeit vgl. v. Drajs II. S. 68—102. \*

## Sechstes Capitel.

Die innere Verwaltung während der zweiten Regierungsperiode.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

In der innern Verwaltung des vereinigten Landes schritt Karl Friedrich auf der Bahn, die er seit 25 Jahren in dem engeren Kreise seiner Regenten-Wirksamkeit verfolgt hatte, mit unermüdetem Eifer und gleicher Umsicht und Besonnenheit vorwärts.

Weit mehr im Gebiete der Strafrechtspflege, als in dem des bürgerlichen Rechtes hatten schon in der früheren Periode der Geist der Untersuchung und neue Ansichten einen Kampf mit dem Ueber-